

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (EB StromGVV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Abrechnung und Zahlung.....	1
§ 4 Entgelte und Kosten.....	1
§ 5 Haftung.....	1
§ 6 Datenschutz.....	2
§ 7 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren.....	2
§ 8 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	2

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Kunden in Niederspannung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 des EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Haushaltskunden im Sinne des Absatzes 1 sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (vgl. § 3 Nr. 22 EnWG).

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Eine Erfüllung durch die SWL erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355

Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sein denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

(2) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWL den Verbrauch unterjährig (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) ab. Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstel-

le und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

3. SWL werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(3) Rechnungsbeträge und Abschlagsforderungen der SWL sind so zu begleichen, dass den SWL keine vermeidbaren Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassensautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

§ 4 Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die allgemeine Versorgung (Allgemeine Preise) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 3 Abs. 2, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 4 StromGVV.

§ 5 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber (Stadtwerke Landshut, Bereich Netze, Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut; Registergericht AG Landshut HRA 8267) geltend gemacht werden. Die SWL sind



insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Abs. 3 StromGVV).

(2) Die Haftung bestimmt sich im Übrigen nach Absatz 3.

(3) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebe-

ne oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

§ 7 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitschriften auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/224 80-500 oder 01805/101000 (Mo.–Fr. 9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030/224 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Stromversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo.–Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030/275 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten,

haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 5 StromGVV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007 außer Kraft.